

+++++ Änderungen von NOVEMBER bis MÄRZ +++++

Flohmarktordnung NOVEMBER - MÄRZ

1.1 Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer, Benutzer des Parkplatzes sowie Besucher nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet. Mit Betreten wird die Flohmarktordnung anerkannt.

1.2 Markzeiten

Samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die genauen Termine sind dem aktuellen Terminplan zu entnehmen. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Markteindeinhalten. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Gebührenerstattung. **Ab 15:00 Uhr** müssen die Stände gesäubert verlassen sein.

1.3 Gebühren und Standgröße

Bei Betreten/Befahren des Geländes muss der Verkäufer ein gültiges Onlineticket vorzeigen oder ein Verkäuferticket an der Tageskasse erwerben. Es gelten die Gebühren gem. aktueller Preisliste.

Die **Maximalgröße** richtet sich nach der **gesamten Fahrzeuglänge** (inkl. etwaiger Anhänger) und **betrachtet** zur Nutzung der angegebenen Standmeter der zutreffenden Preiskategorie (max. Standfläche). Sollte der Verkäufer zusätzliche Standmeter benötigen, sollte dies vor Betreten/Befahren des Geländes durch Erwerb einer anderen Preiskategorie zu erfolgen. Pro Standplatz darf nur ein Fahrzeug abgestellt werden. Ein Austausch des Fahrzeuges ist nicht möglich. Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal jederzeit nachträglich Gebühren für darüber hinausgehende Ausbreitungen/Aufbauten erhoben werden, jeder über die max. Standfläche benutzte Meter kostet EUR 3,- und ist bei der Nachkasse zu entrichten. Zusätzlich behält sich der Veranstalter/Betreiber bei gewerblichen Anbietern (z. B. für Werbezwecke, Lebensmittel etc.) gesonderte Konditionen vor, diese sind im Voraus beim Veranstalter zu erfragen.

Die **maximale Tiefe** eines Standes inkl. Fahrzeug und Leerräumen darf **4 Meter** nicht überschreiten. Pavillon sowie Überdachungen jeglicher Art, welche die maximale Standfläche überschreiten sind nur mit Zustimmung des Veranstalter/Betreiber zulässig. Der Aufbau der Stände hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Gefährdung (mind. 5,5 Meter) zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen besteht sowie notwendige Rettungswege eingehalten werden können.

1.4 Standaufbau

Das Aufbauen von Ständen vor 7:00 Uhr ist nicht gestattet, ebenso das Aufbauen von Ständen am Vorabend. Das Ordnungspersonal zeigt freie Stand/Platzplätze an. Jeder Fahrzeugführer ist für das Einparken des Fahrzeuges und die Sicherung des Standes (inkl. Pavillon, Schirm oder Ähnliches) eigenverantwortlich. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vorzuziehende Teilnehmer aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes nicht, jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wird. Fahrzeugbewegungen während der Veranstaltung sind nur unter Aufsicht und nach Anweisung des Ordnungspersonals gestattet.

1.5 Benutzung des Parkplatzes

Es gelten die Gebühren gem. aktueller Preisliste. Die **Parkplatz** ist an den jeweiligen Veranstaltungstagen von 7:00 bis 14:00 Uhr. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eines sonstigen Gegenstandes, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, hat dieser unverzüglich zu beseitigen, andernfalls ist der Parkplatzbetreiber/Veranstalter berechtigt diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von EUR 200,- verhängt. Außerdem wird dem oder der Betreffenden sofort Arealverbot erteilt. Der Parkplatzbetreiber/Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Parkers Fahrzeug abschleppen lassen, wenn das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet; das Fahrzeug Rettungs- und Feuerwehrfahrern zurapark.

1.6 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter ist unverzüglich nachzukommen. Märkte sind private Veranstaltungen. Der Veranstalter und seine Vertreter haben das Hausrecht. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein Arealverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben. Dieses auszusprechen sind auch die Vertreter des Veranstalters berechtigt. Der Veranstalter behält sich vor, ein Arealverbot nötigenfalls auch zwangsweise durchzusetzen. Personen, die einem ausgesprochenen Arealverbot zuwiderhandeln, werden vom Veranstalter mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

1.7 Arealverbot

Das Arealverbot bezieht sich auf das gesamte Flohmarktgelände einschließlich Parkplätzen, Fahr- und Gehwegen. Es erfolgt kein Gebührenerstattung bei Erteilung eines Arealverbots.

1.8 Haftung bei Schäden

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder Abhanden gekommene Gegenstände.

1.9 Campieren

Das Campieren oder Übernachten auf dem Flohmarktgelände ist strengstens untersagt.

1.10 Müllbeseitigung

Jeder Verkäufer verpflichtet sich, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat, d. h., ohne hierzuliegende Gerümpel, Müll oder sonstige Verunreinigungen zu hinterlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugerechnet. **Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von EUR 200,- verhängt.** Außerdem wird dem oder der Betreffenden sofort Arealverbot erteilt.

1.11 Verbotene Artikel

Verboten ist das Anbieten und der Verkauf von:

- Waffen jeder Art einschließlich Zubehör, Dekorations- und Sammlerwaffen
- Militaria
- Sexualerregenden, rassistischen, pornografischen Gegenständen, Filmen u. Literatur
- Gegenständen, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
- Objekten jeglicher Art, auf denen Nazismbole erkennbar sind, oder die solche darstellen
- Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art (außer mit dafür im Einzelfall extra erteilter Genehmigung)
- Tieren
- Plagiaten, Raubkopien
- pyrotechnische Gegenstände
- alle vom Gesetzgeber untersagten Waren

Der Veranstalter legt im Zweifelsfall, ob Waren unter dieses Verbot fallen. Zuwiderhandlungen werden mit Arealverbot ohne Gebührenerstattung belegt. Soweit Personen verbotene Gegenstände mit sich führen, behält sich der Veranstalter vor, diese Personen des Areals zu verweisen. Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen.

Lebensmittel sowie Blumen und Pflanzen jeglicher Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verkauft werden.

1.12 Verbot von Glücksspielen und Betteln/Sammeln von Spenden

Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sowie Betteln sind auf dem Flohmarkt verboten. Das Sammeln von Spenden für jeglichen Zweck ist auf dem gesamten Areal mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Personen, die gegen dieses Verbot bzw. die Einholung der Genehmigung verstößen, wird sofort Arealverbot erteilt.

1.13 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch Anbringung eines Firmenschildes als gewerblicher Stand zu kennzeichnen. Gewerbliche Anbieter haben auf Verlangen für jeden Verkauf eine Quittung mit Namen und Anschrift des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszustellen.

1.14 Jugendliche Anbieter unter 18 Jahren

Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.

1.15 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.

1.16 Bodenbeschaffenheit/Haftung

Das Gelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Schnee- und Egelglatz bzw. Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Teilnehmer und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

1.17 Werbung

Das Verteilen von Werbung ist auf dem gesamten Areal nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Werbung, welche ohne Genehmigung des Veranstalters verteilt wird, zieht einen sofortigen Arealverbot nach sich. Der Veranstalter behält sich vor den Hausfriedensbruch sowie die Störung des Gewerbebetriebes strafrechtlich zur Anzeige zu bringen. Die Haftung für die im Umlauf gebrachte Werbung übernimmt ausschließlich der Herausgeber sowie dessen Erziehungsberechtigten.

1.18 Sonstiges

Fahrer sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände zu stehen. Das Befahren des Geländes mit Inlinekates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während der Veranstaltung untersagt. Hände sind an einer geeigneten Leine zu führen. Auf dem gesamten Flohmarktgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

1.19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam durch die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Veranstalter/Betreiber:

Flohmarkt München-Riem
ein Projekt der MARKMeister GmbH
Schloßstraße 14a
85737 Ismaning



Broti-Kvintand Oberbayern

FLOHMARKT
münchen-riem
wohntätig. menschlich. nachhaltig.



STAND OKTOBER 2025